



N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 26.

27. Juni 1852.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Dienstbotenordnung betreffend:

Die in dem Kreisintelligenzblatte Nr. 26 ent-
haltene Ausſchreibung der k. Regierung von Ober-
bayern vom 10. d. M. im rubrizirten Betreffe ist
unverzüglich am zwei aufeinander folgenden Sonnt-
oder Feiertagen nach dem vermittelstigen Hortebediente
mit dem Bemerken zu verkünden, daß das k. Land-
gericht gegen solche Dienstboten, welche vor Ablauf
des Dienstjahres aus dem Dienste treten, mit der
größten Strenge einschreiten werde.

Nischach den 20. Juni 1852.

Königliches bayer. Landgericht.
Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Erhaltung der Findenkäme
bei und in den Kirchhöfen
betreffend.

Das im Kreisintelligenzblatte S. 596. enthal-
tene Ausſchreiben der k. Regierung vom 30. Mai
l. J. in Betreffe der Erhaltung der Findenkäme ist
sobald in den Gemeinden öffentlich zu verkünden,

und haben die Gemeindevorstände darüber zu wachen,
daß demselben nirgends entgegen gehandelt werde.

Nischach den 20. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

An
den Magistrat der Stadt Nischach und sämmtl.
Gemeinde-Verwaltungen.

In Folge der in jüngster Zeit so häufig unter-
lassenen Aufsicht auf die Hunde, werden nachstehende
Verſchriften in Erinnerung gebracht und deren genaue
Befolgung bei Vermeidung strenger Einschreitung ge-
wärtigt.

„Hägige Hündinnen müssen zu Hause verwahrt,
„bisse Hunde aber, sowie Hunde von größerer Gat-
„tung, Fang- und Meggerhunde mit einem hinläng-
„lich befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen
„werden.“

Jagdhunde sind vor dem Tragen eines Maul-
korbes in dem Falle ausgenommen, wo sie auf die
Jagd geführt werden, eben so sind auch jene Hunde
hievon befreit, welche Reisende zu ihrer Sicherheit
bei sich führen, und die diesem am Fuße folgen, oder
den Wagen zunächst begleiten. Hunde in Kirchen
und bei dem Besuche von Leichenäckern mitzunehmen,

ist verboten." Auch bei größere Volksversammlungen, namentlich bei Pferderennen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Das herrenlose herumlaufen von Hunde auf der Straße nach eingetretener Dämmerung ist gleichfalls verboten.

Nischach, den 21. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Das Viehschneiden oder Castriren betr.

Die über das Viehschneiden oder Castriren von der k. Regierung unterm 27. Mai l. J. erlassene Verfügung ist in sämmtlichen Gemeinden mit dem Bemerken zu verkünden, daß vom 1. August l. J. an Niemand mit dem Schneiden der kleinen Zuchthiere mehr befaßt darf, welcher nicht hiezu von dem k. Gerichtsarzte als befähigt erklärt wurde, und eine Distriktpolizeiliche Bewilligung erhalten hat.

Nischach den 19. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Das kgl. Landgericht Nischach erkennt in der Streitfache der Hofina Zitzenziehler von Dattenshausen gegen den abwesenden Joseph Dehler Güterschuh von Dattenshausen, wegen Vaterchaft und Kindes-Alimentation auf erstatteten Vortrag in collegialer Verabreichung zu Recht:

1. Beklagter Joseph Dehler, sei als Vater das von der Klägerin am 28. September 1847 außerehelich gebornen Kindes zu erachten, und habe als solcher eine jährliche Alimentation von 12 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes, sowie eine Entschädigung von 6 fl. für Kindebettessen an die Klägerin zu bezahlen;
2. Habe derselbe sämmtliche erlaufenen Kosten zu bestreiten, welche jedoch wegen Mittellosigkeit außer Anschlag bleiben.

Entscheidungsgründe können aus den Gerichts-Akten ersehen werden.

Nischach den 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Donnerstag den 15. Juli d. J. Vorm. 10 Uhr
werden in Gaulthöfen

- 3 Ochsen
- 4 Kühe
- 6 kleine Stiere
- 2 größere Stiere
- 1 Hummel-Stier
- 1 Pferd
- 1 Wagen und
- 1 kleinerer Wagen

durch eine k. Landgerichts-Kommission öffentlich gegen
sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kauf-
liebhaber eingeladen werden.

Nischach den 15. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Erweiterung der Filialkirche zu Vigenhöfen, kgl. Landgerichts Friedberg, die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieser Bau auf dem Wege der allgemeinen Submission bei dem kgl. Landgerichte Friedberg nach den einzelnen Bauab-
werken an die Wenigstnehmenden in Alford ver-
geben.

Die Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

1. Die Maurerarbeiten 2301 fl. 27 fr.
2. Die Zimmermannsarbeiten 441 fl. 43 fr.
3. Schreinerarbeiten mit Anstreicher-
arbeit 75 fl. 30 fr.
4. Die Schlosserarbeiten 160 fl. 18 fr.
5. Die Glaserarbeiten 79 fl. 20 fr.
6. Epänglerarbeiten 163 fl. 48 fr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingungen liegen
von heute an im Amtsfleke des mir unterzeichneten

königlichen Landgerichts für die Affordablustigen zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und wohlveriegelten Couverten längstens bis 29. Juni d. J. Abends 6 Uhr bei dem kgl. Landgerichte frankirt eingelaufen sein.

Zur Verackfordirung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Am 24. Juni 1852. Den 20. Juni 1852
Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion
Friedberg. Ingolstadt.
Widder. Reichling.

W e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem nach landgerichtlicher Ausschreibung vom 28. v. Mts. (Wochenbl. Nr. 22 S. 91 und 95) in Folge höchsten Auftrags vorzunehmenden Vertheilung von Prämien für ausgezeichnete Leistungen in der Hindviehzucht wird auch eine Vertheilung von Preisen für Pferde-, sowie für Aug-Viehzucht überhaupt und eine Ausstellung von gewerblichen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, dann die Abhaltung eines Pferderennens, eines Scheinenschießens und anderer passender Volksbelustigungen verbunden werden. Die zu ersterem Behufe festgesetzten Preise betragen:

- 1) für die schönsten, zur Zucht tauglichen 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ jährige Hengste;
1. Preis 6 fl. mit Tabne,
2. Preis 4 fl. mit Tabne,
3. Preis 2 fl. mit Tabne.

Die nämlichen Preise sind für Stuten gleicher Beschaffenheit und gleichen Alters bestimmt;

- 2) für die vollkommensten veredelten Schaafe im Alter von 3 Jahren:
1. Preis 4 fl. mit Tabne,
2. Preis 2 fl. mit Tabne;
- 3) für die preiswürdigen Schweinsmütter, welche mit den Ferkeln auf den Musterplog zu bringen sind:
1. Preis 4 fl. mit Tabne,
2. Preis 2 fl. mit Tabne.

Zur gewerblichen und landwirthschaftlichen Ausstellung eignen sich solche, von den im Landgerichtsbzirks Friedberg bestehenden Gewerben herkommende Produkte, welche wegen ihrer Brauchbarkeit und

des auf ihre Herstellung verwendeten besonderen Fleißes Anerkennung verdienen; üppige landwirthschaftliche Hoberzeugnisse, als Welle, Flach, Feld- und Gartenprodukte u. s. w., dann auch neuerfundene oder verbesserte Alder- oder Gartenwerkzeuge.

Das zu den bezeichnieten Zwecken stattfindende Fest beginnt am 5. und endet am 8. September l. J.

Indem vorläufig Vorstehendes bekannt gegeben wird, und vor allem an die Gewerbetreibenden und Landwirthe die Einladung zu recht zahlreicher Theiligung ergeht, wird bemerkt, daß ein noch rechtzeitig erscheinendes Programm die näheren Anordnungen enthalten wird.

Friedberg am 26. Juni 1852.

Das Fest-Comité.

Verkauf.

Ein Chaischen, einspännig, mit eisernen Achsen versehen und sonst dauerhaft und sehr bequem gebaut und eingerichtet, ist um den Preis von 88 fl. zu verkaufen. Das Nähere in Augsburg, Fintelgasse Nr. A. 444 bei Oekonom und Korumesser H. Petry.

Eine Kuh ist verlaufen am Letztern Wiesmarkt zu Friedberg und hat ihren Wuch nach Wieshof eingeschlagen. Dem sie zugekauften, wolle beim Magistrate daselbst gegen Verlobnung Anzeige machen. Besonders aber wird vor deren Ankauf gewarnt. Sie ist rothscheckig.

Tugendhafte Ehefrauen.

Kürzlich hatte in einer Stadt in England eine große Preisausschüttung an Frauen statt, wovon eine derselben den ersten Preis erhielt, weil sie in zwanzig Jahren ihrem Manne nie widersprochen hat, und bekam als Preis ein prachtvolles Geduldspiel. — Eine andere hat in 10 Jahren nie ihren Mann gefragt, wenn er nach Hause kommen werde, nie gesagt er soll nicht zu viel trinken, und nicht gebohrt ihn aus dem Wirthshaus zu holen; dieselbe erhielt als zweiten Preis einen goldenen Kochlöffel. — Den dritten Preis erhielt eine Frau, welche sich in 12 Jahren nie geweiht hat, mit ihrem Manne auszugehen, weil er wisse, daß sie kein schönes Kleid habe; dieselbe erhielt einen in goldener Nahe gefaßten Spiegel. Den vierten und letzten Preis erhielt die vortrefflichste aller Frauen, welche in 17 Jahren nie Geld von ihrem Manne gefordert hat, sie erhielt als Preis das Buch mit dem Titel: Leichtfällige Anweisung wie man Schulden macht.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 26. Juni 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. fr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Begen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				gefallen.		gestiegen.			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
														S c h ä f f e l.			
Weizen	120	118	2	23	22	22	19	21	10	2634	6	—	—	—	1	6	
Korn	87	67	—	20	45	20	13	19	42	1750	5	—	—	—	2	25	
Gerste	2	2	—	—	—	14	30	—	—	29	—	—	—	—	1	24	
Haber	36	36	—	8	5	7	35	7	5	273	12	—	—	—	—	11	
Summa	215	243	—							4695	23						

Nachacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pr.	Brod.	Vid.	Loth.	Lot.	Zeit.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pr.	
Schierfleisch, gemästetes	11	2	Halbfreuzer Semmel	—	2	—	Mundmehl	7	3
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	—	Semmelmehl	6	3
Rindfleisch	9	2	Halbfreuzer Roggl	—	3	1	Schönmehl	5	3
Schweinefleisch	15	—	Kreuzer Roggl	—	6	2	Nachmehl	4	3
Kalbfleisch	8	—	Halbbagen Laib	—	11	2	Roggenmehl	5	1
Schafffleisch	7	—	Bagen Laib	—	29	1	1 Pfd. Roggenbrod	4	1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pr.	Brod.	Vid.	Loth.	Ant.	Theil	Mehl, pr. Viertina.	fl. fr. pr.
Schierfleisch, gemästetes	11	Halbfreuzer Semmel	—	1	3	—	Feines Mundmehl	— 58
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	3	2	—	Semmelmehl	— 50
Rindfleisch	9	Zweifreuzer Roggl	—	9	2	—	Geringeres Mehl	— 12
Schweinefleisch	15	Bierfreuzer Roggl	—	19	—	—	Nachmehl	— 34
Kalbfleisch	8	Bagen Laib	—	28	—	—	Bachmehl	— 12
Schafffleisch	8	Nachfreuzer Laib	1	24	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Menn.		Viertina.		Maß.			Pund.	Loth.	Linn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
Feines Mundmehl	3	52	—	58	—	14 1/2	Halbfreuzer Semmel	—	1	3	
Semmelmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	Kreuzer Semmel	—	3	2	
Geringeres Mehl	2	48	—	42	—	10 1/2	Zweifreuzer Roggl	—	9	2	
Nachmehl	2	16	—	34	—	8 1/2	Bierfreuzer Roggl	—	19	—	
Bachmehl	2	48	—	42	—	10 1/2	Bagen Laib	—	29	—	
							Nachfreuzer Laib	1	24	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 19. Juni.		Ingzburg 25. Juni.		Schrobenhausen 33. Juni.		Rain 19. Juni.		Friedberg 23. Juni.	
Art der Schranne.		Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		höchst. mittl. mind.		höchst. mittl. mind.		höchst. mittl. mind.		höchst. mittl. mind.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
München . . .		21	46	21	11	20	27	17	55
Ingzburg . . .		23	38	22	39	21	43	20	30
Schrobenhausen		22	—	21	17	19	41	19	7
Rain		22	26	21	35	21	15	20	18
Friedberg . . .	8	7	30	7	—	—	—	23	36

(Druck der Eichleiten'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)